

Verein der Eltern und Freunde des Dreikönigsgymnasiums e.V.

Satzung

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 13.03.2019)

§1 (Name, Sitz)

Der am 24.10.1972 gegründete Verein führt den Namen "Verein der Eltern und Freunde des Dreikönigsgymnasiums e.V.". Er hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das Beitragsjahr entspricht dem jeweiligen Schuljahr.

§2 (Zweck)

- 1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Dreikönigsgymnasiums, insbesondere durch
 - a) die Anschaffung von Unterrichtsmitteln,
 - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, Studienfahrten und anderen Schulveranstaltungen,
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - d) Förderung und Unterstützung des schulischen Lebens.
- 2) Die vorstehend genannten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Schulpflegschaft und Schulleitung.

§3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jeder werden. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Schüler des Dreikönigsgymnasiums können nicht Mitglied werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eintrittserklärung und kann zum jeweiligen Schuljahresende mit 14-tägiger Frist gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Beschluss des Vorstandes nach Anhören des Betroffenen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - c) automatisch wenn 2 Jahre der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.

§4
(Beiträge und Geschäftsjahr)

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet nach Bedarf die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag ist jeweils für das Schuljahr zu entrichten und wird in der Regel zu Beginn des 2. Schulhalbjahres eingezogen.

§5
(Vorstand)

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister (Kassierer)
 - e) dessen Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister (engerer Vorstand). Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies fordern. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung(GO) geben.
- 5) Bis zur Neuwahl eines Vorstandes und eines Vorstandsmitgliedes bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bzw. das betreffende Vorstandsmitglied im Amt.
- 6) Die Vorstandsmitglieder haben die von ihnen angefertigten und geführten Unterlagen an den neuen Vorstand herauszugeben.

§6 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
- 2) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes dann, wenn dessen Amtszeit gemäß § 5 Abs. 2 abläuft,
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - e) Verschiedenes.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitglieder erfolgt Abstimmung in geheimer Wahl.
- 4) außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und gemäß Abs.1 hierzu eingeladen wurde, oder 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen.
- 5) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 (Einnahmeverwendung)

- 1) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die gemäß §2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Falls sich ein Überschuss ergeben sollte, wächst dieser dem Vereinsvermögen zu.
- 2) Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 8 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das gesamte Vermögen – soweit es nicht mehr für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden kann – im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt der Stadt Köln für gemeinnützige Zwecke überlassen werden.